

Stiftung NETZWERK NÄCHSTENLIEBE

– Eine Initiative der Braunschweiger Friedenskirche KdÖR –

SATZUNG

Präambel

Die Stiftung soll den sozial/diakonischen Auftrag der Kirche an den Menschen umsetzen und für eine nachhaltige Förderung Sorge tragen.

Dabei ist das Wort aus der Bibel aus Jeremia 29,7 „Bemüht euch um das Wohl der Stadt“ Grundlage.

Die Stiftung soll sich mit bestehenden sozial/diakonischen Einrichtungen in der Region Braunschweig vernetzen, mit ihnen zusammenarbeiten.

In der operationalen Umsetzung des Stiftungszweckes kann sie sich auch geeigneter Trägereinrichtungen bedienen.

Es wird angestrebt, das Vermögen durch Zuwendungen weiterer Stifter, die sich mit diesen Zielen identifizieren, zu mehren.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung NETZWERK NÄCHSTENLIEBE".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Braunschweig.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung sozialer und diakonischer Aufgaben in der Region Braunschweig.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung und Unterstützung
 - der Einrichtung "NETZWERK NÄCHSTENLIEBE e. V.", Braunschweig
 - und
 - der BRAUNSCHWEIGER FRIEDENSKIRCHE,
Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Braunschweig KdÖR,

(2)

aber auch durch:

- Förderung sozial-diakonischer Aufgaben in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenhilfe
 - Unterstützung hilfebedürftiger Personen i. S. von §§ 51 ff. AO
z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe in wirtschaftlichen Notsituationen
 - Bildungsangebote an Menschen aller Altersgruppen,
z. B. Schulaufgabenhilfe, Sprach- und Persönlichkeitsförderung,
Bewerbungshilfe/Coaching
 - Trägerschaft (Kooperationen) erforderlicher Einrichtungen
- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichmäßig verwirklicht werden. Der Mitteleinsatz für die Zweckverfolgung umfasst eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit, die die Aktivitäten der Stiftung begleitet und über die erzielten Ergebnisse berichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Vorbehaltlich § 8 Abs. 3 Satz 3 sind die Mitglieder der Stiftungsorgane ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen, nachgewiesenen Auslagen.
- (3) Wenn ein "Geschäftsführender Vorstand" gemäß § 8 Absatz 3 eingesetzt wurde, kann dieser unter Berücksichtigung der Kriterien des § 8 Abs. 3 Satz 2 ein vertraglich festzulegendes angemessenes Honorar erhalten.
- (4) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die ersten Vorstandsmitglieder werden durch das Stiftungsgeschäft bestellt. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die nachfolgenden Bestellungen des Vorstands erfolgen durch das Kuratorium für die Dauer von 5 Jahren. Mehrmalige Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt eine Neubestellung für die restliche Amtszeit.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Braunschweiger Friedenskirche und Mitglieder im Verein NETZWERK NÄCHSTENLIEBE e. V. sein.
- (5) Vorstandsmitglieder können von dem Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind im Außenverhältnis jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere.
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Verwendung der Stiftungsmittel
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

Der bestellte Geschäftsführer kann vom Vorstand hauptamtlich angestellt werden, wenn der Umfang der Stiftungsverwaltung dieses erfordert und die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel dieses ermöglichen.

Die Geschäftsführung kann auch durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen werden; dies ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Satzes 2 auch hauptamtlich möglich. Die Berufung eines Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes erfolgt durch das Kuratorium.

Ein erforderlicher Anstellungsvertrag wird seitens der Stiftung vom Kuratoriumsvorsitzenden und seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist.

(5)

- (4) Über die Sitzung sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (2) Das erste Kuratorium wird durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium einen Nachfolger, dabei kann es Vorschläge des Vorstandes berücksichtigen; von der Wahl eines Nachfolgers kann abgesehen werden, wenn die Mindestmitgliederzahl des Abs. 1 auch ohne eine solche Wahl eingehalten bleibt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, spätestens bei Vollendung des 80. Lebensjahres. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist, oder das Kuratorium festgestellt hat, dass es einer Nachfolgebestellung im Hinblick auf Abs. 1 nicht bedarf bzw. das gesamte Kuratorium für eine einheitliche Amtszeit neu bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben ggf. allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen; von der Wahl eines Nachfolgers kann abgesehen werden, wenn die Mindestmitgliederzahl des Abs. 1 auch ohne eine solche Wahl eingehalten bleibt. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Nachfolger von Kuratoriumsmitgliedern, die vor Ablauf einer vierjährigen Amtszeit ausscheiden, werden nur für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlung für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Berufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - Berufung eines Geschäftsführenden Vorstandes entsprechend § 8 Abs. 3
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt im Übrigen § 9 entsprechend.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderung der Satzung werden auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium, hilfsweise im Wege des Umlaufverfahrens, gefasst. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der betreffende Beschluss bedarf einer Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die

Braunschweiger Friedenskirche,

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Braunschweig KdÖR
Kälberwiese 1, 38118 Braunschweig

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen an den

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdÖR

mit Sitz in Bad Homburg vor der Höhe

der es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des im Lande Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts. (NStiftG)
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheit der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung (Fassung gemäß dem unter dem 18.04.2012 eingeleiteten Umlaufbeschluss der Stiftungsorgane, geändert durch deren unter dem 08.08.2017 eingeleiteten Umlaufbeschluss) außer Kraft.

Geschäftsanschrift

Die Stiftung hat folgende Geschäftsanschrift:

**Kälberwiese 1
38118 Braunschweig**

Für den Vorstand

24. Oktober 2017



Wilfried Ströhlein
Vorstandsvorsitzender

Für das Kuratorium

24. Oktober 2017



Dr. Heinrich Christian Rust
Kuratoriumsvorsitzender

Als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168) genehmige ich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG die vorstehende Satzung der Stiftung NETZWERK NÄCHSTENLIEBE vom 24.10.2017.

Braunschweig, den 13.12.2017

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
2.11741/40-231

Im Auftrage

Sonnenburg

Sonnenburg



